

## Das Papier- und Druckgewerbe im neuen amerikanischen Zolltarif

(Nach der Uebersetzung des Reichsamts des Innern)

Nr. 320. Futterpappe für Schiffe, Ganzzeugpappe in Rollen, nicht geglättet, Dachpappe, gewöhnliche Pappe für Papierschachteln nicht gestrichen, mit Leinwand bezogen, gebosselt, bedruckt oder in irgendeiner Weise verziert, auch nicht in Formen für Schachteln oder andere Gegenstände zugeschnitten *5 v. H. vom Wert*

Nr. 321. Filtriermasse oder Filtriermaterial, ganz oder teilweise aus Holzmasse, Holzmehl, Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser *20 v. H. vom Wert*

Nr. 322. Druckpapier (anderes als das handelsüblich als hand- oder mechanisch geschöpftes Papier (Büttenpapier), japanisches Papier und Nachahmung des letzteren, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung hierfür, bekannte), ungeleimt, geleimt, zum Druck von Büchern und Zeitungen verwendbar, aber nicht für Umschläge oder Einbandzwecke, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen, im Werte von mehr als  $2\frac{1}{2}$  Cent für das Pfund *12 v. H. vom Wert*

Wenn indes ein Land, eine Besetzung, eine Provinz oder andere politische Unterabteilung einen Ausfuhrzoll, eine Ausfuhr-Genehmigungsgebühr oder eine andere Abgabe irgendwelcher Art (gleichviel ob in Form einer Zuschlagsabgabe oder Genehmigungsgeldgebühr oder sonstwie) auf Druckpapier, Holzmasse oder Holz zur Verwendung bei der Herstellung von Holzmasse legen sollte, so soll auf Druckpapier im Werte von mehr als  $2\frac{1}{2}$  Cent das Pfund bei unmittelbarer oder mittelbarer Einfuhr aus einem solchen Lande, einer solchen Besetzung usw. ein Zuschlagszoll gelegt werden im Betrage der höchsten Ausfuhrabgabe, wie solche von dem genannten Lande usw. gelegt ist entweder auf Druckpapier oder auf Holzmasse oder auf Holz zur Herstellung von Holzmasse, wie zur Fabrikation solchen Druckpapiers benötigt wird.

Nr. 323. Papier, gewöhnlich als Kopierpapier bekannt, Stereotypierpapier, Löschpapier, Seidenpapier, „Pottery Paper“ (Papier zum Umdrucken von Zeichnungen auf Steingut), Briefkopierbücher, ganz oder teilweise fertig, Krepppapier und Filtrierpapier sowie Waren, aus einem der vorgenannten Papiere hergestellt oder bei denen solches Papier dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet *30 v. H. vom Wert*

Nr. 324. Papier, ganz oder teilweise mit Metallfolie oder mit Gelatine oder Wollpulver überzogen, Papier, mit weiß gestrichener Oberfläche oder solchen Oberflächen, fertige Kalenderkarten, handgetauchtes Marmorierpapier, Pergamentpapier und lithographisches, nicht bedrucktes Abziehpapier. *25 v. H. vom Wert*

Papier mit gestrichener Oberfläche oder gestrichenen Oberflächen zum Ueberziehen von Schachteln, nicht besonders vorgesehen, auch gebosselt oder bedruckt, aber nicht auf lithographischem Wege *40 v. H. vom Wert*

Alles andere Papier mit gestrichener Oberfläche oder gestrichenen Oberflächen, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen; ungestrichenes Papier, gummiert, oder bei welchem die Oberfläche oder die Oberflächen ganz oder teilweise verziert oder mit Zeichnungen, Phantasiegebilden, Musterungen oder Schriftzeichen versehen sind, die in der Masse oder anderweit, aber nicht auf lithographischem Wege hergestellt sind, mit Leinwand gefüttertes oder verstärktes Papier, ferner fettgedichtetes und nachgeahmtes Pergamentpapier, das übermäßig satiniert und ganz oder teilweise durchscheinend gemacht ist, unter welchem Namen auch bekannt, alle sonstigen fettgedichten und nachgeahmten Pergamentpapiere, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen, unter welchem Namen auch bekannt, Tüten, Umschläge sowie alle anderen Gegenstände, ganz oder dem Hauptwert nach aus einer der vorstehenden Papiersorten bestehend, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen, ferner alle Schachteln aus Papier oder Papiermaché oder Holz, überzogen mit einer der vorstehenden Papiersorten oder überzogen oder ausgefüllt mit Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser *35 v. H. vom Wert*

Albuminiertes oder lichtempfindlich gemachtes oder mit einem sonstigen Ueberzuge für photographische Zwecke versehenes Papier *25 v. H. vom Wert*

Einfaches basisches Papier zum Albuminieren, Lichtempfindlichmachen, Ueberziehen mit Baryt oder für photographische Zwecke oder für Lichtpausverfahren *15 v. H. vom Wert*

Nr. 325. Bilder, Kalender, Karten, Büchelchen (booklets), Etiketten, Marken (flaps), Zigarrenbänder, Ankündigungstafeln und andere ganz oder dem Hauptwert nach aus Papier bestehende Gegenstände, das ganz oder teilweise auf lithographischem Wege von Stein, Gelatine, Metall oder anderem Material abgezogen ist (ausschl. Schachteln, Ansichten amerikanischer Landschaften oder Gegenstände, und Musikalien und Abbildungen als Zubehör von regelmäßig erscheinenden Heften und Zeitungen oder von gebundenen oder ungebundenen Büchern, wenn sie mit diesen eingehen, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen) sollen folgenden Zollsätzen unterliegen:

Etiketten und Marken, in weniger als 8 Farben gedruckt (wobei Bronzedruck als zwei Farben zu rechnen ist), aber nicht ganz oder teilweise in Metallblatt gedruckt *15 Cent das Pfund*  
Zigarrenbänder von derselben Farbenzahl sowie Druckart *20 Cent das Pfund*

Etiketten und Marken, in 8 oder mehr Farben gedruckt (wobei Bronzedruck als 2 Farben zu rechnen ist), aber nicht ganz oder teilweise in Metallblatt *20 Cent das Pfund*  
Zigarrenbänder von derselben Farbenzahl sowie Druckart *25 Cent das Pfund*

Etiketten und Marken, ganz oder teilweise in Metallblatt gedruckt *35 Cent das Pfund*  
Zigarrenbänder, ganz oder teilweise in Metallblatt *40 Cent das Pfund*

Büchelchen (booklets) *7 Cent das Pfund*

Alle andere Waren:

Nicht mehr als 8/1000 Zoll stark *15 Cent das Pfund*  
Ueber 8/1000, aber nicht über 20/1000 Zoll stark, weniger als 35 Geviertzoll Schnittfläche *5 Cent das Pfund*  
Von 35 Geviertzoll Schnittfläche und darüber *7 Cent das Pfund*  
Ueber 20/1000 Zoll stark *5 Cent das Pfund*

Bei den hier vorstehend aufgeführten Gegenständen soll als Stärke, wonach der anzuwendende Zollsatz zu bestimmen ist, diejenige angenommen werden, die an dem dünnsten lithographierten Material im Gegenstande gefunden wird; indes soll im Sinne dieses Paragraphen als Stärke für auf Papier, Pappe oder anderen Stoff aufgezugene Lithographien die Gesamtstärke der Lithographie und der Unterlage gerechnet werden, auf welche sie aufgezogen ist.

Bücher aus Papier oder anderem Material, für Kinder, ganz oder teilweise in Steindruck, im Gewicht von nicht mehr als 24 Unzen das Stück *4 Cent das Pfund*

Mode-Magazine oder -Zeitschriften, ganz oder teilweise in Steindruck oder durch Handarbeit verziert. *6 Cent das Pfund*

Büchelchen, ganz oder dem Hauptwert nach aus Papier, ganz oder zum Teil mit der Hand oder durch Aufspritzen (spraying) verziert, auch lithographiert *10 Cent das Pfund*

Abziehbilder in keramischen Farben, im Gewicht bis zu 100 Pfund für 1000 Blatt auf der Grundlage von  $20 \times 30$  Zoll Ausmaß *60 Cent das Pfund*

Alle anderen Abziehbilder, mit Ausnahme der als Spielzeug dienenden *15 Cent das Pfund*

Nr. 326. Schreib-, Brief-, Billett-, Zeichen-, Büttenpapier und solches, das handelsüblich als Büttenpapier und Maschinenbüttenpapier bekannt ist, japanisches Papier und Nachahmungen davon, unter welchem Namen auch bekannt, ferner Papier für Geschäftsbücher, Schuldverschreibungen, Urkunden, für Schreibtäfel, Schreibmaschinenpapier sowie das unter dem Namen „Onionskin“ vorkommende Papier und seine Nachahmungen, geglättet oder nicht, gleichviel ob solches Papier liniert, mit Rand versehen, erhaben gepreßt, bedruckt, mit Leinwand überzogen oder in irgendeiner anderen Art verziert ist oder nicht *25 v. H. vom Wert*

Nr. 327. Briefumschläge aus Papier, gefaltet oder flach, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen *15 v. H. vom Wert*

Nr. 328. Jacquardmuster auf liniertem Papier oder auf Jacquardkarten geschnitten, sowie Teile von solchen Mustern, Karton oder Bristolkarton, Preßpappe oder Preßpapier, Papier- und Tapeten mit Papierrückseite oder ganz oder dem Hauptwert nach aus Papier, und Packpapier, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen *25 v. H. vom Wert*

Nr. 329. Bücher aller Art, gebunden oder nicht, einschließlich unbeschriebener Bücher, Schreibtäfelbücher und Flugschriften, Stiche, Photographien, Radierungen, Land- und Seekarten, Musikalien in Büchern oder in Blättern, sowie Drucksachen, alle diese und in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen *15 v. H. vom Wert*

Ansichten von Landschaften, Gegenden, Gebäuden, Plätzen oder Ortschaften in den Vereinigten Staaten auf Pappe oder Papier: in der Stärke nicht dünner als 8/1000 Zoll, ohne Rücksicht auf das Druck- oder Herstellungsverfahren, mit Einschluß solcher, die ganz oder zum Teil im lithographischen oder Photogelatineverfahren hergestellt sind (mit Ausnahme von Geschäftskarten (show cards), gebunden oder ungebunden oder in irgendeiner anderen Form *20 Cent das Pfund*  
dünner als 8/1000 Zoll für 1000 Stück *2 Dollar*

Nr. 330. Alben für Photographien, Autogramme, Ausschnitte, Postkarten und Postwertzeichen, ganz oder zum Teil fertig *25 v. H. vom Wert*

Nr. 331. Spielkarten *60 v. H. vom Wert*

Nr. 332. Papier oder Pappe, zu Bildern oder Figuren wie Anfangsbuchstaben, Monogramme, Spitzen, Kanten oder zu anderen Formen geschnitten, geprägt oder gepreßt, sowie alle Postkarten, mit Ausschluß amerikanischer Ansichten, schlicht, verziert, gebosselt oder bedruckt, außer auf lithographischem Wege, und alles Papier sowie alle Papierwaren oder solche Waren, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Papier bildet, in diesem Abschnitt nicht besonders vorgesehen *25 v. H. vom Wert*

### Freiliste

Nr. 426. Bücher und Flugschriften, ganz oder hauptsächlich in anderen Sprachen als der englischen gedruckt; ferner Bücher und Musikalien in erhabener Schrift zum ausschließlichen Gebrauch für Blinde, und alle Lehrbücher zum Gebrauch in Schulen und anderen Unterrichtsanstalten; Blindentafeln (braille tablets), cubarithmes, besondere Apparate und Gegenstände für den Blindenunterricht, einschließlich Vorrichtungen, Maschinen, Pressen und